

## **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Fischereigesetz 2022 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Fischereigesetz 2022 - Bgld. FischG 2022, LGBl. Nr. 1/2022, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2023, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 32 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „Tierarten des Anhang IV“ die Wortfolge „und V“ eingefügt.*
- 2. In § 34 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Verfahren gemäß § 32 Abs. 5“ die Wortfolge „sowie gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 und 9“ eingefügt.*
- 3. Dem § 40 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 32 Abs. 6 und § 34 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Unter den Verboten des § 33 Abs. 1 sind jene in Z 1 (Sprengstoffe, Betäubungsmittel und Gifte - als nicht-selektive Mittel „Gift, Sprengstoffe“) auch von Anhang VI lit. a bzw. jene in Z 9 (Fischfang mittels Luftfahrzeugen - als „Fischen mit Flugzeugen“) von Anhang VI lit. b der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) erfasst und daher ist nur unter den dort genannten Voraussetzungen eine Abweichung möglich. Solche Abweichungen von der FFH-Richtlinie sind nur dann gemäß § 34 Abs. 2 Bgld. FischG 2022 von Umweltorganisationen anfechtbar, wenn erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Bislang wird nur für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Fische bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen von Brittelmaßen und Schonzeiten geprüft, ob keine andere zufriedenstellende Lösung vorliegt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird (§ 32 Abs. 5 iVm Abs. 6).

### **Ziel und wesentlicher Inhalt:**

Im vorliegenden Entwurf ist die Erweiterung der Anfechtungsbefugnis für Umweltorganisationen im Fall der bescheidmäßigen Ausnahmegewilligung für das Fischen mit Gift oder Sprengstoffen sowie mit Flugzeugen entgegen dem generellen Verbot dieser Praxis nach § 33 Abs. 1 Z 1 und 9 vorgesehen.

Dadurch soll den Bedenken der Europäischen Kommission in der begründeten Stellungnahme vom 16. November 2023, C(2023)7238 final im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 4111/2014 betreffend die Umsetzung des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) begegnet werden.

Weiters werden die besonderen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung des § 32 Abs. 6 auf nach der FFH-Richtlinie geschützte Arten auch auf jene des Anhangs V ausgedehnt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass diese Änderung keine Mehrkosten für den Bund, das Land oder die Gemeinden zur Folge hat und als kostenneutral zu beurteilen ist. Bislang hatte die Regelung über die maßgeblichen Ausnahmegewilligungen im Sinne des § 33 Abs. 3 iVm Abs. 1 Z 1 und 9 keinerlei praktische Relevanz.

### **Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die Änderungen haben aus ho. Sicht keine Auswirkungen aus umweltpolitischer bzw. klimapolitischer Sicht, da die Erteilung der Ausnahmegewilligungen nach § 33 Abs. 1 Z 1 und 9 bisher keine Rolle in der Verwaltungspraxis gespielt hat.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit dem vorliegenden Entwurf soll den Bedenken der Europäischen Kommission in der begründeten Stellungnahme vom 16. November 2023, C(2023)7238 final (Rz 85, 275) im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 4111/2014 betreffend die Umsetzung des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) begegnet werden. Betroffen sind Ausnahmen iSd Art. 15 von den Verboten nach Anhang VI der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (CELEX Nr. 31992L0043).

Weiters werden die besonderen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung des § 32 Abs. 6 auf nach der FFH-Richtlinie geschützte Arten auch auf Anhang V ausgedehnt.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch enthält er Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Bundesregierung im Sinne der Art. 97 Abs. 2 B-VG oder § 9 Abs. 1 F-VG erfordern.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Unter den Verboten des § 33 Abs. 1 sind zwei Bestimmungen von Anhang VI der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Z 1 (Sprengstoffe, Betäubungsmittel und Gifte - als nicht-selektive Mittel „Gift, Sprengstoffe“) auch von Anhang VI lit. a bzw. Z 9 (Fischfang mittels Luftfahrzeugen - als „Fischen mit Flugzeugen“) von Anhang VI lit. b der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) erfasst und daher nur unter den dort genannten Voraussetzungen eine Abweichung möglich. Im vorliegenden Entwurf ist die Erweiterung der Anfechtungsbefugnis für Umweltorganisationen im Fall der bescheidmäßigen Ausnahmegewilligung für das Fischen mit Gift oder Sprengstoffen sowie mit Flugzeugen entgegen dem generellen Verbot dieser Praxis nach § 33 Abs. 1 Z 1 und 9 vorgesehen.

Dadurch soll den Bedenken der Europäischen Kommission in der begründeten Stellungnahme vom 16. November 2023, C(2023)7238 final im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 4111/2014 betreffend die Umsetzung des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) begegnet werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 32 Abs. 6):**

Bislang wird nur für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Fische (derzeit nur der die ganzjährig geschonte Donaukaulbarsch, § 4 Abs. 1 Z 10 Bgld. Fischereiwesenverordnung 2022) bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen von Brittelmaßen und Schonzeiten geprüft, ob keine andere zufriedenstellende Lösung vorliegt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird (§ 32 Abs. 5 iVm Abs. 6). Die besonderen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung des § 32 Abs. 6 auf nach der FFH-Richtlinie geschützte Arten werden mit dieser Novelle auch auf Arten des Anhang V (die ganzjährig geschonte Äsche - *Thymallus thymallus*, § 4 Abs. 1 Z 4 Bgld. Fischereiwesenverordnung 2022) ausgedehnt.

#### **Zu Z 2 (§ 34 Abs. 2):**

Die Beteiligungsrechte von und Anfechtungsbefugnis für Umweltorganisationen im Fall der bescheidmäßigen Ausnahmegewilligung für das Fischen mit Gift oder Sprengstoffen sowie mit Flugzeugen entgegen dem generellen Verbot dieser Praxis nach § 33 Abs. 1 Z 1 und 9 vorgesehen. Bei den neuen Beteiligungsrechten wird nicht auf „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ abgestellt, sondern wie schon bei den Ausnahmen von Schonzeiten und Brittelmaßen (§ 32 Abs. 5) mit bescheidmäßiger Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde eine generelle Beteiligungsmöglichkeit vorgesehen.

#### **Zu Z 3 (§ 40 Abs. 4):**

Das Inkrafttreten ist mit dem der Kundmachung folgenden Tag vorgesehen. Eine Übergangsbestimmung scheint in Anbetracht des Umstandes, dass keine Verfahren nach § 33 Abs. 1 oder § 32 Abs. 6 anhängig sind, nicht erforderlich.